

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plan- inhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.		
Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
,	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
. 1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
TH max	Traufhöhe	§ 18 BauNVO
FH max	Firsthöhe	§ 18 BauNVO
	Bauweise, überbaubare Grundstücks- fläche	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
0	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
ED	nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Planungen, Nutzungregelungen, Maß- nahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung	0.0 (4) 00 v. 05 PavOP
	von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB
T KS T	Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung der Flächen die von der Be- bauung freizuhalten sind hier: Bewegungsfläche für die Feuerwehr	§ 9 (1) 10 BauGB
G.F.L.	Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten=	

zu belastende Flächen (zugunsten der Anwohner- § 9 (1) 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Innen, Versorger und Entsorger)

des Bebauungsplanes Nr. 23



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Katasteramtliche Flurstücksnummern

Vorhandene bauliche Anlagen

Maßlinien mit Maßangaben

vorh. Baum außerhalb des Geltungsbereiches

vorh. Knick außerhalb des Geltungsbereiches

Bei hängigem Gelände ist der Bezugspunkt die Oberkante der mittleren Fahrbahnachse der erschließungsseitigen Straßenmitte, erhöht um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite.

1.2 Bezugspunkt für die maximale Traufhöhe ist Erdgeschossfertigfußbodens.

1.3 Die zulässige Grundfläche darf für den Bau einer Terrasse um bis zu 40 m² überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bleibt hiervon unberührt.

2. Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Je Einzelhaus sind zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte ist eine (1) Wohneinheit zulässig.

Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) 3.1 Die Mindestgrundstücksgröße für ein Einzelhaus beträgt 650 m², für eine Doppelhaushälfte

3.2 Eine Unterschreitung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße ist zulässig für Grundstücke, die bis zum Stichtag 02.09.2020 im amtlichen Liegenschaftskataster bereits verzeichnet sind.

4. Stellplätze (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO) Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück anzulegen.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die 3 m breiten Knickschutzstreifen sind von baugenehmigungsfreien und baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen freizuhalten.

5.2 Während der Bauphase ist durch das Aufstellen eines Bauzaunes ein Befahren der Knickschutzstreifen oder ein Ablagern von Baumaterialien in diesem Bereich zu verhindern.

5.3 Das Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

6. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO) 6.1 Dacheindeckungen sind in den Farbtönen rot, braun, anthrazit oder als Gründach herzustellen. Dies gilt nicht für Terrassenüberdachungen, Wintergärten und Loggien.

6.2 Zulässig sind nur Sattel oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45°. Geringere Dachneigungen sind bei Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Nebenanlagen, Garagen und Carports zulässig.

6.3 Gegenüber mindestens einer Außenwand oder Teilen einer Außenwand zurückgesetzte Geschosse oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig (sog. Staffelgeschosse). Dieses gilt nicht für die Außenwände von Dachgauben und Loggien.

SATZUNG

DER GEMEINDE

FAHRENKRUG

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 23, TEIL 1

FÜR DAS GEBIET

"Flächen östlich des Schackendorfer Weges, nördlich der Wahlstedter Straße (K 102) und südlich der Straße Moosberg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2021 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 23, Teil 1 für das Gebiet: "Flächen östlich des Schackendorfer Weges, nördlich der Wahlstedter Straße (K 102) und südlich der Straße Moosberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 17.07.2017 .

- 2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2017 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3/ § 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 05.10.2017 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.11.2017 bis 11.12.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 01.11.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-trave-land.de/gemeinden/fahrenkrug/bauleitplanung/bebauungsplaene/"
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 07.11.2017 zur Abgabe einer

GEMEINDE FAHRENKRUG

Stellungnahme aufgefordert.

ins Internet eingestellt.



- 6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.08.2020 geprüft. Das Ergebnis
- 7. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.11.2020 bis 30.12.2020 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 19.11.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trave-land.de/gemeinden/fahrenkrug/bauleitplanung/bebauungsplaene/"
- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.03.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.03.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

GEMEINDE FAHRENKRUG

ins Internet eingestellt.



10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE FAHRENKRUG



11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.05.2021 in Kraft getreten.

GEMEINDE FAHRENKRUG



PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 15.03.2021